

ABSENZENREGELUNG FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER DER JAHRGANGSSTUFEN 5 – 12

10.09.2019

Allgemein ist gemäß § 20 Abs. 1 BaySchO die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen, falls eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert ist, am Unterricht oder einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen. Hierbei gibt es drei Möglichkeiten, die formal eine Abwesenheit vom Unterricht rechtfertigen: Entschuldigung im Krankheitsfall (a), bis zu eintägige Unterrichtsbefreiungen (b) und mehrtägige Beurlaubungen (c):

a) Entschuldigung im Krankheitsfall

- Im Krankheitsfall ist das Sekretariat **bis spätestens 7.30 Uhr** des 1. Fehltages durch einen **Erziehungsberechtigten** bzw. die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler fernmündlich (vor 7.00 Uhr: Anrufbeantworter, nach 7.00 Uhr: Sekretärin), per Fax oder schriftlich, ausschließlich mit dem Formular „**Krankmeldung**“ zu verständigen (**Elternportal** → Dokumente → Formulare → Krankmeldung / Rückmeldung bzw. auf der **Homepage**: <http://www.gym-don.de> → Service → Formulare). Im Fall fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Krankmeldung **innerhalb von zwei Schultagen** nachzureichen. In begründeten Einzelfällen kann ein Rückruf durch die Schule erfolgen.
- Die Krankmeldung kann **nicht über Mitschüler und nicht per Email** erfolgen. Mitschüler können nur Boten einer schriftlichen Krankmeldung sein. Bei jeder Krankmeldung wird der **voraussichtlich letzte Fehltag** angegeben. Sollte die Schülerin bzw. der Schüler **früher oder später** als zunächst angegeben erscheinen, ist das Sekretariat erneut durch einen Erziehungsberechtigten zu verständigen.
- Am Tag des Wiedererscheinens ist eine schriftliche Entschuldigung über den gesamten Zeitraum der Abwesenheit, ausschließlich mit dem Formular „**Rückmeldung**“ (**Elternportal** → Dokumente → Formulare → Krankmeldung / Rückmeldung bzw. auf der **Homepage**: <http://www.gym-don.de> → Service → Formulare), im Sekretariat vorzulegen. Diese Rückmeldung kann im Falle einer Erkrankung von bis zu maximal zwei Tagen eine noch nicht vorliegende schriftliche Krankmeldung ersetzen.
- Wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt (z. B. bei Attestpflicht bzw. Fehltag bei einem angekündigten Leistungsnachweis in der Q 11 bzw. Q 12) so ist dieses innerhalb von 10 Schultagen vorzulegen. Das Attest muss mit Datum des 1. Fehltages ausgestellt sein.
- Eine Krankmeldung vor Unterrichtsbeginn gilt ganztägig, d.h. ein Besuch nur einzelner, später stattfindender Unterrichtsstunden ist bei Erkrankung nicht möglich.

b) Unterrichtsbefreiungen

- Erscheint eine Schülerin bzw. ein Schüler zum Unterricht, so muss sie bzw. er bei plötzlicher Erkrankung vom weiteren Unterricht dieses Tages durch ein **Mitglied der Schulleitung** befreit werden (**Elternportal** → Dokumente → Formulare → Antrag auf Unterrichtsbefreiung bzw. auf der **Homepage**: <http://www.gym-don.de> → Service → Formulare).
- Erkrankt eine Schülerin bzw. ein Schüler während der Mittagspause zu Hause und kann sie bzw. er deshalb den Nachmittagsunterricht nicht besuchen, so ist das Sekretariat sofort telefonisch zu informieren. Zusätzlich ist bei Wiederbesuch des Unterrichts eine **Unterrichtsbefreiung** rückwirkend schriftlich bei einem Mitglied der Schulleitung zu beantragen.

- Sollte in Ausnahmefällen eine Befreiung für **einzelne Unterrichtsstunden** (z. B. unausweichlicher Arzttermin) bzw. für **einen Unterrichtstag** (z. B. Firmung) notwendig sein, muss **bis spätestens drei Tage vorher** ein Antrag auf Unterrichtsbefreiung bei einem **Mitglied der Schulleitung** gestellt werden. Termine für angekündigte Leistungsnachweise und für Präsentationen (Oberstufenseminare) gehen allerdings vor.
- Befreiungen, die den **Sportunterricht** betreffen, sind der „Checkliste Sport“ (Verteilung über die Sportlehrkräfte) zu entnehmen. Von der Anwesenheit im Sportunterricht kann ausschließlich ein **Mitglied der Schulleitung** befreien.

c) Beurlaubungen

Eine **mehrtägige Beurlaubung** von Schülerinnen und Schülern wird **durch den Schulleiter** nur dann ausgesprochen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, die geplante Abwesenheit vom Unterricht pädagogisch und unterrichtsorganisatorisch vertretbar ist und das angegebene Ziel der Beurlaubung nicht ebenso gut in der unterrichtsfreien Zeit erreicht werden kann. Versäumnisse, die durch die Beurlaubung einer Schülerin bzw. eines Schülers vom Unterricht entstehen, gehen zu Lasten der jeweiligen Schülerin bzw. des jeweiligen Schülers. Die Versäumnisse sollen zeitnah nachgeholt werden. Eine Beurlaubung kann nur gewährt werden, wenn die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler rechtzeitig einen schriftlichen Antrag an die Schule richten. Verbindlichkeiten, die vom Antragsteller vor Gewährung der Beurlaubung eingegangen wurden, bleiben bei der Entscheidung über die Gewährung der Beurlaubung unberücksichtigt.

Die Schulleitung